



PERSONALRATS - INFO

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Info möchten wir Ihnen einen Überblick über die aktuellen Erlasse zum Personaleinsatz in den Schulen geben und über die Anwendung von FFP2-Masken aus arbeitsmedizinischer Sicht informieren. Sollten Sie diesbezüglich Rückfragen haben oder auch Unterstützung benötigen – melden Sie sich bitte!

FFP2-Masken

FFP2-Masken erschweren die Atmung und können nicht ununterbrochen getragen werden. Der Arbeitsmedizinische Dienst (B.A.D. GmbH) empfiehlt Orientierungswerte für Masken gemäß europäischer Norm DIN EN 149:

Tragedauer bei normaler körperlicher Beanspruchung: 75 – 90 Minuten.

Danach sollte eine Tragezeitpause (Erholungsdauer) von 30 Minuten erfolgen.

Bei leichter Arbeit ist eine Verlängerung der Tragezeit auf knapp 2 Std. möglich.

Insgesamt sollte die Tragezeit max. 375 Minuten täglich nicht überschreiten (DGUV-Regel112-190).

Anwendung FFP2-Masken

- ✓ Händereinigung oder Desinfektion vor dem An- und Ausziehen der Maske
- ✓ Innenseite der Maske nicht mit den Händen berühren
- ✓ Nasenbügel fest andrücken, so dass keine Leckagen entstehen
- ✓ Danach Handkontakt mit der Maske vermeiden. Hände aus dem Gesicht halten
- ✓ Die Maske beim Ausziehen nur am Rand anfassen, um die Hände nicht mit Viren zu verunreinigen

Regelungen zum Einsatz des Personals verlängert

Das Ministerium hat den aktuell geltenden Erlass zum Einsatz des Personals im Rahmen der Corona-Pandemie bis zum 26.03.2021 verlängert und um das eingeschränkte Beschäftigungsverbot für schwangere Lehrkräfte (s. PR-Info Nr. 2) erweitert.

Zusammenfassend gilt bis dahin:

- Lehrkräfte mit besonderen gesundheitlichen Risiken können unter Vorlage eines ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht (einschl. Pausenaufsicht etc.) befreit werden. Das Attest muss die Bestätigung enthalten, dass im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus Sars CoV-2 aufgrund der besonderen Disposition die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht. Eine Diagnose oder den Grund für diese Disposition muss dieses Attest nicht enthalten. Das Attest wird der Schulleitung vorgelegt. Im Einzelfall kann sich der Bedarf einer weiteren Klärung durch eine arbeitsmedizinische Begutachtung ergeben.
- Lehrkräfte in häuslicher Gemeinschaft mit einer zu betreuenden Person mit Pflegegrad (Antragstellung reicht aus) können ebenfalls vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn ärztlich bestätigt wird, dass bei der vorerkrankten zu betreuenden Person im Falle einer Infektion ein individuell sehr hohes Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufs besteht.
- Lehrkräfte in häuslicher Gemeinschaft mit einem minderjährigen Kind (auch ohne Pflegegrad), dem aufgrund seiner gesundheitlichen Disposition ein individuell sehr hohes Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ärztlich bescheinigt ist, können auch vom Präsenzunterricht befreit werden. Voraussetzung für diese Anerkennung ist, dass das schulpflichtige Kind aufgrund der gesundheitlichen Disposition auch vom Präsenzunterricht an der eigenen Schule befreit ist. Bei noch nicht schulpflichtigen Kindern gilt dies analog auch für Betreuungseinrichtungen (auch Tagesmutter).

Die mittels Attest erwirkte Freistellung von der Verpflichtung zum Präsenzunterricht entbindet nicht von der Verpflichtung aller übrigen dienstlichen Tätigkeiten im Homeoffice oder in der Schule (Konferenzen, Dienstgespräche etc.). Hierzu gelten jedoch die gemäß CoronaBetrVO geltenden Maßgaben (Abstandsregelungen, ggf. Maskentragung) und die Hygienestandards.

Für wen gelten diese Regelungen noch?

Diese Regelungen gelten für alle Landesbeschäftigten im Schulbereich, beispielweise Sozialpädagogische Fachkräfte und auch Lehramtsanwärter*innen.

Mit freundlichen Grüßen

Homepage: www.personalrat-grundschule-bottrop.de
E-Mail: lehrerpersonalrat@bottrop.de
Sprechstunde: Di 14:15 - 15:15 Uhr
Moltkestr. 14 – 16, 46236 Bottrop
TEL 02041 70-3583 FAX 02041 70-(5)3583